

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanze.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darassalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Lindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

Darassalam 14. Juni 1911. Erscheint zweimal wöchentlich.	Abonnementspreis Für Darassalam vierteljährlich 4 Mark, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 5 Mark. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 sh. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Darassalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94 entgegengenommen. — „Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ separat bezogen. Abonnementspreis jährlich 4 Mk. 60 Heller = 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanze“, wöchentlich erscheinende Zeitung für tropische Agrikultur und koloniale Volkswirtschaft. Bei Separatbezug jährlich 7 Mk. 50 Heller = 10 Mk. portofrei.	Insertionsgebühren Für die halbjährliche Beilage 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaltiges Inserat 2 Mark oder 3 Mark. Für Familienanzeigen sowie größere Insertionsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein. Die Annahme von Insertions- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Darassalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Darassalam: Zeitung Darassalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Schladenhofstr. 111 Alexanderstrasse.	Jahrgang XIII. No. 47.
---	---	--	---

Gouvernementsrats-Wahl.

Wir möchten nochmals auf die Wichtigkeit der Ausführungsbestimmungen zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. 12. 03, betr. die Bildung von Gouvernementsräten (s. Allgem. Anz. No. 7 vom 12. 2. 11) ganz besonders hinweisen.

Nach diesen Bestimmungen ist **Wähler** jeder deutsche Reichsangehörige männlichen Geschlechts, mit Ausnahme der Angehörigen der Schutztruppe, der das **25. Lebensjahr vollendet** hat und bis zum **1. August** des der Wahl vorausgehenden Jahres seit **mindestens einem Jahre** seinen Wohnsitz und zugleich seinen Aufenthalt im Schutzgebiete gehabt und ihn bis zur Ausübung der Wahl nicht aufgegeben hat.

Wählbar zum Mitgliede des Gouvernementsrats ist jeder zum Wählen berechtigte deutsche Reichsangehörige, der **höchstens 2 Tagereisen** von einer Eisenbahn des Schutzgebietes oder einem der Hafenplätze Tanga, Pangani, Sadani, Bagamojo, Darassalam, Salale, Kilwa, Lindi oder Mikindani entfernt wohnt und **mindestens 3 Jahre** seinen Wohnsitz im Schutzgebiet hat.

Die Wahl findet statt auf Grund von **Wählerlisten**, die bei den Bezirksämtern auf Grund der Anmeldungen geführt werden.

Zur Ausübung des Wahlrechts ist nur ermächtigt, wer sich vom 1. Juni des der Wahl vorangehenden Jahres an in die **Wählerliste** seines Bezirkes hat eintragen lassen. Die Wählerliste wird am **1. August** geschlossen.

Die Eintragung erfolgt auf Grund **schriftlicher in deutscher Sprache** zu bewirkender Anmeldung; diese soll enthalten Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort, Alter, und Dauer des Wohnsitzes.

Die Listen werden sodann vom 1. bis 15. August öffentlich ausgelegt. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen sind sodann bis zum 1. September bei der Verwaltungsbehörde anzubringen.

Auf die weiteren in den Ausführungsbestimmungen festgelegten und auf die Wahl bezüglichen Vorschriften werden wir später noch hinweisen.

Augenblicklich ist es Pflicht eines jeden wahlberechtigten Deutschen, sich unverzüglich in die bei den Bezirksämtern ausliegenden Wählerlisten eintragen zu lassen.

Die Wählerlisten werden am **1. August** geschlossen.

Der Termin darf nicht veräußert werden.

Berliner Telegramme.

Wieder ein Absturz.

Berlin, 10. Juni (W. T.). Aus Sophiensthal-Berlin wird gemeldet, daß der Flieger Schendel, der nach unserer Depesche in der letzten Nummer erst kürzlich einen neuer Höhenrekord aufstellte, mit dem Monteur Voss aus einer Höhe von 2000 Metern abgestürzt ist. Beide sind tot.

Großes Erdbeben in Mexiko.

Berlin, 10. Juni (W. T.). In Mexiko fand unmittelbar vor dem Einzug Maderos ein Erdbeben statt. Bisher wurden 1300 Tote festgestellt.

Landesverband von Deutsch-Ostafrika.

II.

VII. Selbstverwaltung; Referent Herr v. Rostitz.

Die von dem Gouvernement zu der Verordnung betr. die Zusammenfassung des Gouvernementsrates erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechen in keiner Weise den berechtigten Anforderungen der Bevölkerung und bedeuten keine erhebliche Besserung des bestehenden Zustandes. Sie gewährleisten nicht eine wirkliche Anteilnahme der deutschen Bevölkerung des Schutzgebietes an der Verwaltung. Es hängt völlig von dem Belieben des Gouverneurs ab, ob und welche Wirkung er den Beschlüssen des Gouvernementsrates beilegen will. Er ist nicht einmal verpflichtet, diese Beschlüsse dem Kolonialamt vorzulegen, damit dieses wenigstens darüber informiert ist, welche Stellung der Gouvernementsrat zu den ihm vorgelegten Vorlagen und Materialien einnimmt. Gefordert werden muß eine unmittelbare Wahl der nicht zu ernennenden Gouvernementsräte durch die Bevölkerung und eine angemessene Erweiterung der Befugnisse des Gouvernementsrates. Es muß festgehalten werden an der von der vorjährigen Delegiertenversammlung gefaßten Resolution.

Herr v. Rostitz legte eine entsprechende Resolution vor.

Herr v. Geldern führt aus, daß eine gedeihliche Entwicklung der Kolonie ein Zusammenwirken der Regierung und der deutschen Bevölkerung zur Voraussetzung habe. Der Landesverband habe ein solches bisher leider ohne Erfolg angestrebt. Nur die Selbstverwaltung könne hier zum Ziele führen. Es müsse als eine unangenehme Zurücksetzung empfunden werden, daß der deutschen Bevölkerung alle politischen Rechte vorenthalten würden. Alle Deutsch-Ostafrikaner seien gute Deutsche und wollten es bleiben. Gerade deshalb aber müßten sie verlangen, nicht wie Ausländer behandelt zu werden.

Die Deutschen in der Kolonie seien zumeist Männer in reiferen Jahren, die in der überwiegenden Mehrzahl eine höhere Bildung besäßen. Ein weißes Proletariat fehle ganz. In den Kommunen sei bereits bewiesen worden, daß sie in der Selbstverwaltung Gutes leisteten. Die Aufhebung der Kommunen sei ein großes Unrecht gewesen. Etwa hervorgetretene Mißstände hätten sich unschwer auf anderem Wege beseitigen lassen. Es sei ein unerhörter Vorgang, daß einmal gewählte politische Rechte durch einen Federstrich wieder genommen worden seien.

Der von Dernburg geprägte Ausdruck: „Ohne Selbsterhaltung keine Selbstverwaltung“ sei ein falsches Schlagwort. Uebrigens sei die Kolonie schon jetzt in der Lage, ihren Ziviletat zu decken. Der Militäretat und zunächst auch die Aufwendungen für Eisenbahnen seien Sache des Mutterlandes.

Eine energische Steuerpolitik, Weiterführung bez. Erhöhung der Kopfsteuer für Eingeborene, Einkommensteuer für Europäer usw. würde eine erhebliche Steigerung der Einnahmen zur Folge haben.

Die Selbstverwaltung würde die zweckmäßigste Verwaltung der Einnahmen wie überhaupt eine Steigerung der Regierungspolitik herbeiführen, von der jetzt bei dem ständigen Wechsel der Beamten nicht die Rede sei.

Gefordert werden müsse endlich ein eigener Abgeordneter im Reichstage. Die englischen Kolonien hätten allerdings keine Vertretung im Parlament, wohl aber die älteren französischen Kolonien. Das französische

System erscheine für Deutsch-Ostafrika als das zweckmäßigere, weil die Kolonie vor Allem Siedlungskolonie werden und im engen Zusammenhange mit dem Mutterland bleiben müsse. Auch dürfe man die Bedeutung davon nicht unterschätzen, daß die kolonialen Abgeordneten stets und unter allen Umständen auf Seite der nationalen Parteien stehen würden.

Herr v. Geldern schlägt eine von ihm verfaßte Resolution als Zusatz zu der Resolution v. Rostitz vor.

Herr Klöckner bezeichnet zwar koloniale Abgeordnete als das Ziel der Entwicklung, hält aber die Zeit dafür jetzt noch nicht gekommen und warnt davor, unerfüllbare Forderungen zu stellen. Bei der Zusammenfassung des Reichstages, dem geltenden Reichstagswahlrecht und der verhältnismäßig noch geringen Anzahl der Deutschen in der Kolonie müsse eine solche Forderung als verfrüht bezeichnet werden. Erst gelte es, eine wirkliche Selbstverwaltung zu erlangen, dann könne man auch die Forderung nach eigenen Abgeordneten stellen.

Herr Feilke regt eine Einwirkung auf die einzelnen Verbände zwecks Ausstellung einer gemeinschaftlichen Kandidatenliste an.

Herr v. Rostitz schlägt vor, den Mitgliedern gedruckte Wahlzettel mit der Kandidatenliste und dazu gehörige Kuverts zu übersenden, damit auch alle Wähler ihre Stimme abgäben.

Herr Klöckner schließt sich dem an und gibt eine Erläuterung aller der Bestimmungen, die bei der Anmeldung zur Wählerliste und bei der Abstimmung zu beobachten sind. Er weist im Einzelnen ihre formalistische und umständliche Fassung nach, die die Ausübung des Wahlrechts sehr erschweren muß.

Es wird einstimmig beschlossen, daß entsprechend der Anregung v. Rostitz verfahren werden soll und das gleiche Listen auch den als Wählern bekannten Nichtmitgliedern zugehen sollen. Im übrigen soll durch Veröffentlichungen in der Presse dafür gesorgt werden, daß die einschlagenden Bestimmungen allgemein bekannt werden.

Die Abstimmung über die Resolution v. Rostitz v. Geldern wird bis zum Schluß der Versammlung vorbehalten.